

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 22

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogisches Allerlei.

1. Die bayerischen Bischöfe und die Konfessionsschule. Die in Freising versammelten Erzbischöfe und Bischöfe gedachten in ihrem gemeinsamen Hirten Schreiben an den Klerus vom 23. April 1908 der Konfessionsschule in folgenden Worten:

„Es ist aber nicht möglich und nicht notwendig, dem Volke den Wortlaut der Enzyklika auseinanderzusetzen; wohl aber ist dies erforderlich, daß ihr als berufene christliche Lehrer des Volkes ebendasselbe vor verschwommenen religiösen Begriffen behütet und auf dem starken Boden der gesunden katholischen Lehre festhaltet.

Es drängt uns daher, bei dieser Gelegenheit gemeinsam euch zu beschwören, eure pflichtmäßige Tätigkeit und euren Eifer in der Schule zu verdoppeln, um schon hier in die Herzen der euch anvertrauten Kinder den Grund zu einer klaren und richtigen Auffassung der christlichen Hauptlehren zu legen.

Dabei werdet ihr aber auch bestimmt allen Bestrebungen entgegenzutreten bereit sein, durch welche der konfessionelle Charakter der Schule verwischt oder ganz beseitigt würde. Andernfalls wäre die Gefahr der religiösen Verschwommenheiten und Unklarheit in den Hauptlehrpunkten der christlichen Wahrheit erfahrungsgemäß für euere Katechumenen sehr nahe gerückt.“

2. Schulaufsichtsfrage und moderner Schulkampf. Die „deutsche Schule“ schreibt erfreulich offen, da sie die Schulaufsichtsfrage behandelt:

„Es heißt die Bedeutung der Streitfrage viel zu eng und zu niedrig fassen, wenn wir sagen, es handle sich um ein Standesideal, um die Freimachung des Lehrerstandes von einer Fremdherrschaft. Nein, etwas viel Höheres und Größeres ringt hier um einen letzten, entscheidenden Sieg: es ist die Souveränität des weltlichen Wissens, der weltlichen Bildung, die sich durchsetzen will, in der wichtigsten Bildungsanstalt des Volkes, in der Volksschule . . . Tausend Zeichen verkünden uns: Die Zeit ist reif für den letzten Sieg des weltlichen Wissens, der weltlichen Bildung . . . Nicht eine alltägliche Beamtenfrage steht zur Entscheidung, sondern eine Kulturfrage ersten Ranges.“

3. Zum Kapitel „Lehrermangel“. An der 32. Vertreterversammlung des Rheinischen Provinzial-Lehrerverbandes in Aachen besprach Lehrer Bauermann in Köln das Kapitel „Lehrermangel“ und kam zu folgenden, einstimmig angenommenen Schlüssen:

1. Der Lehrerverband ist in Preußen in steter Zunahme begriffen. Die Zahl der unbesetzten Stellen kann nicht als Maßstab für den wirklich vorhandenen Lehrermangel gelten. 2. Der Lehrermangel wird dadurch verursacht, daß der Lehrerberuf aus wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und dienstlichen Gründen nicht mehr begehrenswert erscheint. Er wird begünstigt durch den wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahre und durch die mangelhafte Organisation der Lehrerbildungsanstalten. 3. Die Wirkungen des Lehrermangels sind umso schlimmer, als sie die Zeiten des Lehrermangels noch lange überdauern werden; sie treffen in gleich schädigender Weise a) die Schule, die ihre Aufgabe nur mehr

mangelhaft erfüllen kann; b) den Lehrerstand, dessen Ansehen sinkt, und der Berufstreue und Ideale zu verlieren droht; c) das Volk, dessen Wohlstand und wirtschaftliche Tüchtigkeit nur dann gesichert sind, wenn das heranwachsende Geschlecht für den Kampf ums Dasein ausreichend geschult ist; d) den Staat, dessen Wehrkraft und gesunde politische Entwicklung bei einer unzureichenden Volksbildung gefährdet erscheinen. 4. Die Lehrerschaft, der das Wohl der Volksschule in schweren Zeiten mehr denn je am Herzen liegt, hofft, daß die Unterrichtsverwaltung recht bald die Mittel finden möge, die dem Lehrerberuf neue Werbekraft geben können. Die Thesen wurden unter lebhaftem Beifall einstimmig angenommen.

4. **Versäumnis des Religionsunterrichts.** In Escherheim bei Frankfurt a. M. wurde ein Familienvater zu 5 M. Geldstrafe verurteilt, weil er seinen Sohn vom Religionsunterricht der Volksschule ferngehalten und in den freireligiösen Religionsunterricht geschickt hatte. Die Strafkammer verwarf die eingelegte Berufung mit folgender Begründung: „Der Religionsunterricht ist als ein Teil des allgemeinen Volksschulunterrichts anzusehen. Eine freireligiöse Gemeinde existiert in G. nicht. Maßgebend müssen die Gesetze sein, die für den Ort gelten, wo der Unterricht erteilt ist. Darüber zu entscheiden, ob der freireligiöse Ersatzunterricht genügt, ist Sache der Schulaufsichtsbehörde, nicht Sache der Gerichte.“

5. **Ein neues Lehrerbefoldungs-Gesetz für den Kt. Zürich.** Der kantonale Lehrerverein hat die Grundlinien für ein neues Lehrerbefoldungsgesetz festgelegt. Darnach wird der Grundgehalt der Lehrer in zwei Teile geschieden: den Pflichtteil der Gemeinde, welcher gesetzlich zu normieren ist, und den Pflichtteil des Staates, der je nach Bedürfnis durch den Kantonsrat bestimmt wird. Dadurch würde das Entscheidungsrecht über die Lehrerbefoldungen in der Hauptsache dem Kantonsrat übertragen, wie es bereits für die eigentlichen Staatsbeamten geschehen ist.

6. **Religions- und Profanunterricht.** „Bei aller Bedeutung des Religionsunterrichtes darf er nicht bestimmend auf alle übrigen Unterrichtsgegenständen einwirken. In der deutschen Volksschule muß doch auch dem deutschen Unterricht ein hervorragender Platz angewiesen werden. . . Auch das Lesebuch . . . soll keinen konfessionellen Anstrich haben . . . Insbesondere der deutsche und weltkundliche Unterricht tragen den Schwerpunkt in sich, und es gebührt ihnen ein selbständiges Leben, das allerdings nicht vom religiösen Empfinden abführen darf.“ (Ber. über die deutsche Lehrerversammlung in München S. 90.)

Pädagogische Chronik.

Schwyz. Pro 1908 und 1909 besteht der vom Kantonsrat 1903 beschlossene Modus der Verteilung der eidg. Schulsubvention.

Schulreisen in Zürich. An den diesjährigen Reisen der Volksschule der Stadt Zürich beteiligten sich 7667 Schüler, 356 Lehrer und 789 weitere Personen, 247 Schüler reisten unentgeltlich mit. — An die Gesamtkosten aller Reisen im Betrage von 34 514 Fr. leistete die Stadt einen Beitrag von 5240 Fr.